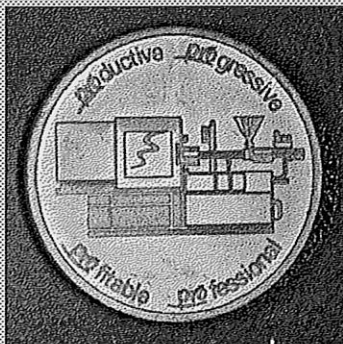


>Wert<markenforum

Informationen ♦ Hinweise ♦ Meinungen



THEMEN

Informationen ♦ Hinweise ♦ Meinungen

BERICHTE

MedVO ♦ ELECTRA-Elektrischer
Schießautomat ♦ Zaponieren ohne Spuren ♦
Mit dem RMV zum Hessischen Rundfunk ♦
Reichsautobahn ♦ Brauerei Berndorf ♦ Belgien,
Frankreich, Luxemburg?

UNEDIERTE MARKEN

MIT ZUWEISUNG ♦ OHNE ZUWEISUNG

INSERTATE

Zweimonatliche Mitteilungen für den Wertmarkensammler

Einzelpreis DM 2,00 zzgl. Porto

Jahresbezugspreis DM 17,10 einschl. Porto

Redaktion:

Werner Helmut Stahl ♦ Saalburgstraße 74
D-61381 Friedrichsdorf

Telefon: 06172/72993 ♦ Telefax: 06172/72993

Bethmann-Bank ♦ Bad Homburg v.d.Höhe

Konto-Nr.: 57214218 ♦ (Bankleitzahl: 501 301 00)

Postbank ♦ Frankfurt am Main

Konto-Nr.: 194231-601 ♦ (Bankleitzahl: 500 100 60)

Das Wertmarkenforum erscheint nunmehr seit über zwei Jahren. Fast drei Jahre Erfahrung, Kritik und Anregungen. Über zwei Jahre Änderungen, Angleichung an die Wünsche der Leser. Auch, so hoffen wir, über zwei Jahre Verbesserungen. Vieles, was zu Anfang galt, hat inzwischen keinen Bestand mehr, so lehrt uns die Erfahrung. Beispielsweise macht es aus heutiger Sicht unseres Erachtens keinen Sinn, Markentabellarisch nach Kategorien zu ordnen, da viele Ausgaben mehreren Verwendungsbereichen zugeordnet werden müßten. Zu anderen Ausführungen fehlen die Informationen. Der Oberbegriff „Wertmarke“ als Zuordnungskriterium findet ersatzweise Verwendung. Auch in der Literatur sind die unterschiedlichsten Begriffe gebräuchlich, da bislang keine Grundlagenarbeit zu diesem Problem vorliegt, wie wir bereits in der Ausgabe 2 1995 feststellten. Oder, wenn eine Marke unter der Rubrik „Unedierte Marken“ erscheint, dann darf man davon ausgehen, daß sie in den Standardwerken nicht zu finden ist. Fehlzuordnungen durch die Redaktion natürlich ausgenommen. Wir möchten daher künftig bei Einzelbeschreibungen eine durchgehende Numerierung einrichten, bei unedierten Marken im Text auf entsprechende Standardwerke hinweisen, soweit erforderlich, um dadurch Platz für wichtigere Mitteilungen zu erhalten. Wir hoffen, daß unsere Leser dem zustimmen können. Anregungen und Kritik, auch zu diesem Thema, sind uns, wie immer, willkommen.

Herr Kramer äußert sich nochmals zum Thema „Die Marken des Arbeitererziehungslagers Wildstraße“. „Zu der Stellungnahme von Herrn E.G. aus H. folgende Anmerkungen: Auch in Essen werden wie in Offenbach die Luftaufnahmen der Alliierten genutzt, jedoch vornehmlich vom Kampfmittelräumdienst zur Beseitigung der schrecklichen Relikte des letzten Krieges. Daß die Aufnahmen bei einer Entscheidung darüber, welcher Personenkreis in dem Haus in der Essener Wildstraße während des Krieges untergebracht war, behilflich sein können, muß doch bezweifelt werden. „Zäune“ werden in jedem Falle das ehemalige Ledigenheim vom umgebenden Gelände der Zeche und Kokerei Emil getrennt haben. Ebenso können „Beschädigungen, die einen Blick in das Innere zulassen“ keine Aussage darüber machen, ob die Zimmer mit polnischen Zivilarbeitern, mit russischen Zwangsarbeitern, mit Kriegsgefangenen oder eben mit Personen in Erziehungshaft belegt waren. Wo ist da der Unterschied? Um das Problem auf den Punkt zu bringen: Geht man davon aus, daß die seit den frühen 80er Jahren aufgetauchten Marken keine Fälschungen sind, muß ein solches Lager bestanden haben oder geplant worden sein, wobei zu den organisatorischen Vorbereitungen auch die Herstellung des Lagergeldes gehörte. Meine Arbeit nun war der Versuch, alle Informationen zum Thema zu sammeln, um so einen Hinweis über den Lagerort zu erhalten. Meine Schlußfolgerung für Essen basierte auf dem Wahrscheinlichkeitswert der Indizien. Natürlich bleibt bei einer indirekten Beweisführung immer ein Rest an Skepsis. Letztlich wollte ich den Lesern des Wertmarkenforums mit meinem Aufsatz Mut machen, auch schwierige Zuweisungsprobleme mit Geduld und Phantasie anzugehen.“

Am 20. März 1997 beging der Freiburger Münzensammler-Verein e.V. sein 25jähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß erschien eine 84seitige Broschüre mit Beiträgen aus der Geschichte des Vereins und zu numismatischen Themen der Region Freiburg im Breisgau. Michael Gnatzy, für Notgeld- und Wertmarkensammler ein bekannter Name, ist darin mit dem umfangreichsten Beitrag (Seiten 45 – 78) vertreten. Betitelt mit „Freiburger Wertmarken und Notgeld“, im Untertitel ergänzt: „Darstellung

anhand einiger Ausgaben der Brauerei Ganter, der Nähgarnfabrik Carl Mez und Söhne AG und der Sparkasse Freiburg", legt Michael Gnatzy einen Auszug aus seiner geplanten Veröffentlichung über Wertmarken und Notgeld aus Freiburg sowie des Landes Baden vor. Mit Spannung erwarten wir das Ergebnis seiner Arbeit. Inzwischen ist auch der angekündigte Band III von Peter Menzel „Deutschsprachige Notmünzen und Geldersatzmarken im Ausland 1840–1990“ erschienen. Dazu in der nächsten Ausgabe mehr.

Seit der letzten Ausgabe des >Wert<markenforums haben der Redaktion mehrere Listen (Rainer Seibert, September, Lagerliste Marken & Zeichen; Fundus für Sammler GmbH, Liste 15, Porzellanmünzen & -Medaillen, Veranstaltungsabzeichen; Gert Stumm, Liste 55, Oktober/November 1997, Notmünzen & Wertmarken) mit Angeboten von Wertmarken und Zeichen vorgelegen, die eine erstaunliche Fülle unterschiedlichen Materials und Qualität boten

BERICHTE

Die Erläuterungen in der Ausgabe 4/1997 zu der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken, die wir im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundesschuldenverwaltung brachten, haben unter den Lesern offenbar doch einige Fragen aufgeworfen, die uns veranlassen, den derzeitigen Stand dieser Verordnung ausführlich darzustellen. Nach dem Redaktionsplan war dieses Thema für einen späteren Zeitpunkt unter der Rubrik Automatenmarken vorgesehen, wobei auch eine vergleichende Darstellung zu früheren Verordnungen beabsichtigt war. Da aber die Verordnung in diesem Rahmen wesentlich auf die technischen Voraussetzungen abgestimmt ist, werden wir in der nächsten Ausgabe zumindest eine tabellarische Übersicht vorweg Ihnen vorstellen. Nun zum aktuellen Wortlaut der Verordnung:

MedVO

Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. 1974 I S. 3520)

Auf Grund des § 12 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Medaillen und Marken dürfen nur hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften der §§ 2 bis 4 entsprechen.

§ 2

(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundesmünzen befindlichen Münzbild übereinstimmt. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundesmünzen befindlichen Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne einen weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.

(3) Medaillen und Marken dürfen nicht mit dem Münzzeichen

einer Münzstätte versehen sein. Auf dem Rand von Medaillen und Marken dürfen lediglich Stempelzeichen angebracht und Name oder Firma des Herstellers sowie bei Preismedaillen der Name des Preisträgers angegeben sein.

§ 3

Medaillen und Marken müssen einen Durchmesser von weniger als 19,0 Millimetern oder mehr als 30,0 Millimetern haben, es sei denn, daß sie eine Stärke von weniger als 5 % oder aber mehr als 10 % ihres Durchmessers haben. Satz 1 gilt nicht für Medaillen und Marken aus Legierungen mit mehr als 20 % Gold, Platin oder Iridium oder mit mehr als 90 % Silber.

§ 4

(1) Medaillen und Marken von ovaler, elliptischer oder dreieckiger geometrischer Form, Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von mindestens 35,0 Millimetern sowie Medaillen und Marken, die im Zentrum ein Loch von mindestens 6,0 Millimetern aufweisen, sind von den Verboten nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2, ein auf Bundesmünzen befindliches Münzbild oder eine Randschrift zu tragen, Medaillen und Marken von ovaler, elliptischer oder dreieckiger geometrischer Form und Medaillen und Marken, die im Zentrum ein Loch von mindestens 6,0 Millimetern aufweisen, auch von der Vorschrift des § 3 ausgenommen.

(2) Das Verbot nach § 2 Absatz 3 Satz 2, eine Randschrift zu tragen, sowie die Vorschrift des § 3 gelten ferner nicht für Medaillen und Marken, die für ein fremdes Währungsgebiet hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 a Absatz 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen handelt, wer entgegen § 1 Medaillen oder Marken herstellt, anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundesminister der Finanzen

Die Bundesschuldenverwaltung als Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach dem Münzgesetz hat dazu Hinweise erstellt, nach denen dort die Gestaltung von Medaillen und Marken beurteilt wird, was den folgenden Darstellungen zu entnehmen ist.

Hinweise (Stand: 01.09.1995)

zur Anwendung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. 1974 I, S. 3520) durch die Bundesschuldenverwaltung als Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach dem Münzgesetz.

I. Die Vorschriften der Medaillenverordnung (MedVO) sollen verhindern, daß Medaillen und Marken im Zahlungsverkehr mit Münzen verwechselt werden können.

II. Bei der Auslegung der MedVO muß neben dem Wortlaut auch die Ermächtigungsgrundlage (§ 12a Münzgesetz) berücksichtigt werden. Die Vorschrift lautet: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, daß Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, angeboten, zum Verkauf

vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden."

III. Nach der MedVO dürfen Medaillen/Marken nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundesmünzen befindlichen Münzbild übereinstimmt. Verboten sind also die Wiedergabe des in der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 20. Januar 1950 (BGBl. 1950 S. 26) bezeichneten Adlers (einköpfiger Adler, Kopf gewendet, beide Flügel offen und mit geschlossenem Gefieder, dargestellt mit Schnabel, Zunge und Fängen) oder andere Adlerdarstellungen, die sich auf Bundesmünzen befinden. Ebenfalls verboten sind Gepräge, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sehen.

IV. Nicht beanstandet wird die Darstellung des Bundesadlers, wenn dieser nicht den Blickfang bildet, sondern im Gesamtgepräge zurücktritt und auch nicht als Hoheitssymbol erscheint. Die Darstellung eines die Medaille im übrigen weitgehend ausfüllenden Bundesadlers ist z.B. auch dann nicht erlaubt, wenn Körper und ggf. Gefieder durch ein Wappenschild o.ä. teilweise verdeckt sind.

(Die Angabe „Bundesrepublik Deutschland" auf einer Medaille wird wegen Irreführung über die Urheberschaft nicht geduldet).

V. Eine Medaille/Marke trägt nicht nur dann das Münzbild einer Bundesmünze oder ist ihr zum Verwechseln ähnlich, wenn die Seite einer Bundesmünze als Ganzes wiedergegeben wird. Es reicht aus, wenn bestimmte Einzelteile so dargestellt werden, daß sich dem Betrachter eine Ähnlichkeit mit einer gültigen Bundesmünze aufdrängt.

VI. Nach der MedVO dürfen Medaillen/Marken weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Angabe eines ausländischen Geldwertes tragen. Verboten ist danach die Prägung einer Medaille/Marke mit der Angabe „Deutsche Mark", „Mark", „Deutsche(r) Pfennig" oder „Pfennig" unabhängig davon, ob eine Wertangabe gemacht wird oder nicht; dies gilt auch, wenn die Bezeichnung in abgekürzter, abgeleiteter oder phonetischer Schreibweise erfolgt. Hingegen ist die Bezeichnung gültiger ausländischer Münzgattungen (z.B. „Penny" oder „Dollar" oder „ECU") nach der MedVO nur in Verbindung mit einer Geldwertangabe (z.B. „2 Pence" oder „100 Dollars" oder „1 ECU") verboten.



Vs.: Legende: 1/ ergotech pro/ Mark/ 1995

Rs.: Kunststoffgießanlage, Legende: productive progressive (↶) profitable professional (↷)

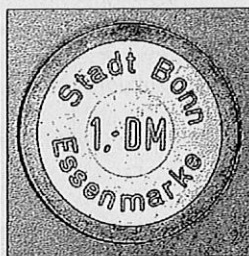
0001 ● 29,0 mm ø; Kunststoff (blau); ↓↓

Anmerkungen: Unedierte Wertmarke. Diese Ausführung verstößt sowohl gegen § 2 Absatz 2 als auch gegen § 3 MedVO.

VII. Verboten ist die Gattungsbezeichnung gültiger Bundesmünzen auf einer Medaille/Marke auch dann, wenn sie mit einem Zusatz versehen ist (z.B. „Glücks-Pfennig" oder „Gold-Mark"). Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist es dagegen, wenn die Bezeichnung anderer Münzgattungen (ausländischer Münzen, Fantasiemünzen, außer Kurs gesetzter Münzen) benutzt wird (z.B. „Glücks-Dollar", „Verzehr-Penny", „Europa-Thaler"). Auch bei solchen Prägungen ist aber

eine Wertangabe verboten, wenn die Bezeichnung einer gültigen ausländischen Münzgattung verwendet wird (z.B. „2 Glücks-Dollars", „10 Europa-Gulden").

VIII. Auch wenn die Bezeichnung einer nicht mehr gültigen in- oder ausländischen Münzgattung verwendet wird, darf dadurch nicht der Anschein erweckt werden, als handle es sich um eine frühere, lediglich „außer Kurs gesetzte" Münze; es kann sonst ein Verstoß gegen § 11a Münzgesetz vorliegen.



Vs.: Legende: Stadt Bonn (↶) 1.-DM/ Essenmarke (↷)

Rs.: leer

0002 ● 30,0 mm ø; Kunststoff (lindgrün)

Anmerkungen: Unedierte Wertmarke. Diese Ausführung verstößt sowohl gegen § 2 Absatz 2 als auch gegen § 3 MedVO.

Die Auswahl der Musterstücke erfolgte materialbezogen. Ausführungen aus Kunststoff, da Hersteller aus dieser Branche in der Vergangenheit weniger mit der Markenproduktion befaßt waren und daher häufiger als die Anbieter aus der metallverarbeitenden Industrie gegen bestehende Verordnungen verstoßen.

Wolfgang Hasselmann □□□□□□□□□□□□□□□□

ELECTRA-Elektrischer Schießautomat

Elektrischer Schießautomat, hergestellt von der Firma Automaten-Electra GmbH in Köln.



„Electra"-Schießautomat, Automaten-Electra GmbH, Köln, 1907.

1907: „Üb Aug und Hand für's Vaterland. Stecke ein 5 Pfennig-Stück in die Pistole, fasse den Hahn und schieße.

Als Gewinne erhält man nach Wahl: Wein, Bier, Cognak oder Zigarren, allenfalls jeweils im Wert von 10 Pfennig."

Bei dem Electra-Schießautomat wird die eingesteckte 5 Pfennig-Münze (offizielles Bargeld) als Munition benutzt. Trifft man mit der beweglichen Pistole den Münzschlitz an der gegenüberliegenden Seite, ertönt ein Glockensignal und gleichzeitig der Auswurf der Warenbezugsmarke.

Der Glockenton machte den Gastwirt o.ä. darauf aufmerksam, daß ein Gewinn auszuzahlen war. Verwendung: 1907 bis 1914.

(Red.: Die zu dem Electra-Schießautomaten bei Menzel vermerkten Warenbezugsmarken - Nummer 15484.1 bis 15484.2 und 15485.1 - sind damit Köln zuzuordnen.)

Dieter Anderl [REDACTED]

Zaponieren ohne Spuren

Gleich zu Beginn muß klargestellt werden, daß die folgende Beschreibung nur für denjenigen Sammler interessant sein wird, der nicht in Eile ist, da diese Methode zwar optisch wohl den besten Eindruck hinterläßt, aber dafür zeitaufwendig ist.

Gerade bei Münzen und Marken aus unedlen Metallen, wie Eisen, Zink und die vielfältigen Legierungen halte ich eine Konservierung für absolut erforderlich, um die teilweise seltenen Stücke die Jahre, nach Möglichkeit Jahrzehnte, vielleicht sogar Jahrhunderte mehr oder weniger unbeschadet überstehen zu lassen.

Der Zaponiervorgang gliedert sich in drei Teilschritte:

Zaponieren des Münzrandes

der Vorderseite

der Rückseite

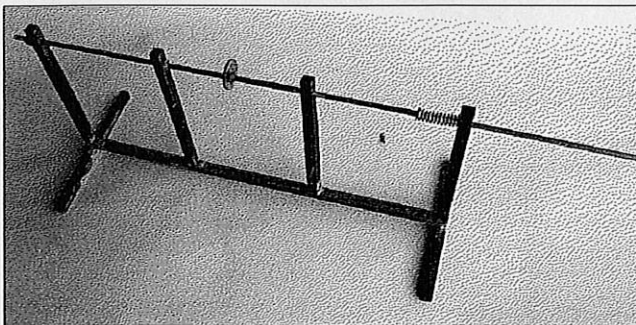
Allein daran läßt sich erkennen, daß es sich nicht um bloßes Tauchen handelt.

Alle von mir bisher erprobten Verfahren hatten den Nachteil, daß zum Schluß irgendwo an der Münze eine Spur entweder vom Anlehnen nach dem Tauchen oder von der Pinzette zu sehen war.

Deshalb wende ich nur noch die erwähnten drei Schritte an, wobei der Rand die problematischste Stelle war, da das Drehen zwischen den Fingern und gleichzeitiges Auftragen des Lackes mittels Pinsel nur bei größeren Stücken einigermaßen zufriedenstellende Ergebnisse brachte.

1. Münzrand

Dazu habe ich eine sehr einfache Halte- und Drehvorrichtung selbst montiert, die für jeden Interessierten ohne große Mühe nachzubauen und im Bild dargestellt ist.



Daß die Münze zunächst gut zu reinigen ist, versteht sich von selbst, da ansonsten der Lack nicht lange halten und außerdem einen „schmutzigen“ Eindruck des Stückes vermitteln würde. Übrigens benutze ich beim Säubern und Lackieren dünne Baumwollhandschuhe, die sich sehr bewährt haben und zum Bestreichen Dachshaarpinsel.

Nachdem sich der Vorgang durch das Bild selbst erklärt, soll es genügen zu erwähnen, daß ich die Stücke auf einer Ablage, die etwas kleiner als der Münzendurchmesser ist,

zum Trocknen mit Pinzette absetze, um die Vorrichtung sofort für die nächste Münze (Marke) frei zu haben. Soll nur ein Stück zaponiert werden, kann es auch in der Halterung zur Trocknung verbleiben.

2. Die Vorderseite

Dazu nehme ich die Münze von der kleinen Auflage herunter, um ein Verrutschen zu verhindern. Ist die Rückseite bestrichen, wobei darauf geachtet werden muß, daß keine Pinselhaare sich gelöst haben, bleibt die Münze ausreichend lange zum Trocknen liegen.

3. Die Rückseite

Die Münze wird umgedreht und analog der Vorderseite verfahren. Im Anschluß daran sollte sich eine „Qualitätskontrolle“ des Vorganges anschließen, wozu keine Handschuhe mehr benötigt werden und darüberhinaus das „Feeling“ der Münze nicht verloren geht.

Ich weiß, daß nicht alle Sammler das Zaponieren befürworten, deshalb sei darauf hingewiesen, daß mit handelsüblichen Nagellackentferner oder Aceton der Lack problemlos entfernt werden kann. Allerdings sind beide Stoffe Lösungsmittel, auf gute Belüftung ist deshalb aus Gesundheitsgründen zu achten.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß ich nur Zinkstücke zaponiere, Eisenstücke dagegen mit Balistol-Öl zu erhalten versuche.

(Red.: Eine einfache Methode für das Trocknen von zaponierten Marken ist auch die Trocknungsschiene in Form einer Holzleiste, wie nebenstehend skizziert.)



Redaktion (WHS) [REDACTED]

Mit dem RMV zum Hessischen Rundfunk

Am 20. und 21. September 1997 konnten Besucher zu den



Vs.: Symbole des Hessischen Rundfunks: Sehen, hören und erleben; Embleme von RMV, NVV und VRN; Legende links im oberen Abschnitt: **Tage/ der/ offenen/ Tür**; rechts im oberen Abschnitt: **Sehen,/ hören/ und/ erleben/ 20./21.9.97**; darunter: **hr Ticket/ Gültig für einen Erwachsenen/ und ein Kind (bis 14 Jahre einschl.)/ zu einer Fahrt am 20. oder 21.9.97/ auf allen Angeboten des NVV,/ RMV, VRN aus Orten in Hessen/ zum hr in Frankfurt und zurück./ 1. Klasse nur mit Zuschlag./ Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (U)**

Rs.: leer, Befestigungsnadel

0003 ● 55,6 mm ø; Eisen vernickelt mit Kunststoffbeschichtung; mehrfarbig bedruckt

„Tagen der offenen Tür“ in Frankfurt am Main im Funkhaus Dornbusch des Hessischen Rundfunks (hr), Bertramstraße 8, aus allen Gemeinden Hessens anreisen, auch in Begleitung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren einschließlich. Damit die „Tage der offenen Tür“ ohne Verkehrsstau und lästige Parkplatzsuche – rund um das Funkhaus am Dornbusch sind keine Parkmöglichkeiten vorhanden – von den Besuchern genutzt werden konnten, gab es vom Rhein-Main-Verkehrsverbund das Ticket vom Hessischen Rundfunk als Ansteckbutton für nur DM 5,—. Der Fahrausweis galt auf allen Angeboten des RMV zum Hessischen Rundfunk und zurück. Erhältlich war er in den hessischen Filialen des Deutschen Reisebüros (DER).

Eine weitere Fahrmarke der modernen Art, die nicht nur optisch gewöhnungsbedürftig ist, sondern den Sammler auch technische Schwierigkeiten im Hinblick auf die Aufbewahrung bringt.

UNEDIERTE MARKEN

MIT ZUWEISUNG

Reichsautobahn

Stephan Friedrich aus Bamberg legte uns die folgenden bei Menzel nicht erwähnten Marken aus seiner Sammlung mit dem Hinweis vor, daß diese während dem Bau der Reichsautobahn in dem Arbeiterlager des Bauprojektes in Lanzendorf bei Bayreuth eingesetzt wurden. Die ab 1934 geschaffenen Autobahnen entstanden nach dem Gesetz vom 27. 6. 1933, wonach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „Unternehmen Reichsautobahn“ als Zweigunternehmen der Deutschen Reichsbahn tätig wurde.

Herr Friedrich gibt die Marken an Interessenten gegen Bambergensien im Tausch oder in bar für zusammen DM 90,— ab.



Vs.: Perlkreis, Legende: drei Rosetten/ **LAGER** - / ❖ / **LANZENDORF** (∪)

Rs.: Perlkreis, Legende: **FRÜH** = / **STÜCK**

0004 ● 22,1 mm ø; Messing; ↓↓



Vs.: Perlkreis, Legende: drei Rosetten/ **LAGER** - / ❖ / **LANZENDORF** (∪)

Rs.: Perlkreis, Legende: **MITTAG**

0005 ● 22,1 mm ø; Zink; ↓↓

Brauhaus Berndorf

Ebenfalls aus der Sammlung von Stephan Friedrich, Bamberg, kommen die Marken von Berndorf, heute ein Ortsteil von Thurnau in Bayern, die eindeutig der Brauerei von Karl

Dauner zugeordnet werden können, der das Unternehmen 1972 einstellte. Heute betreibt die Familie Dauner eine Pension und führt einen Biervertrieb. Menzel erwähnt diese Marken nicht. Interessenten können die Stücke zu den gleichen Bedingungen wie die vorherigen Marken übernehmen. Bei Barverrechnung DM 64,— für die Serie. Interessenten wenden sich an die Redaktion oder direkt an Herrn Friedrich.



Vs.: Perlkreis, Legende: **DAUNER/ BRÄU/ BERNDORF**

Rs.: Perlkreis, Legende: **GUT FÜR** (∪) / 1/2 / ★ **LITER BIER** ★ (∪)

0006 ● 24,2 x 24,1 mm; Aluminium; ↓↓

Vs.: Perlkreis, Legende: **DAUNER/ BRÄU/ BERNDORF**

Rs.: Perlkreis, Legende: **FLASCHEN - / PFAND**

0007 ● 19,4 mm ø; Aluminium; ↓↓



Vs.: Perlkreis, vertiefte Legende zwischen gekreuzten Getreideähren: **K(arl) D(auner)**

Rs.: Perlkreis, Gambrinus

0008 ● 22,2 mm ø; Messing



Vs.: Perlkreis, vertiefte Legende zwischen gekreuzten Eichenzweigen: **K(arl) D(auner)**

Rs.: Perlkreis, Gambrinus

● 23,6 mm ø; Messing

0009 ohne Zusatz

0010 zusätzlich vertieft: 3

0011 zusätzlich vertieft: ❖

OHNE ZUWEISUNG

Belgien, Frankreich, Luxemburg?

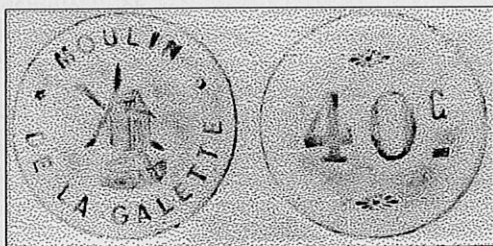
Georg Zerbès, Köln, legte uns Abriebe und die Beschreibungen von folgenden Marken vor. Nach den bisherigen Recherchen der Redaktion können diese Marken weder Frankreich (Gadoury/Elie) noch Luxemburg (Weiller) zugeordnet werden. Zunächst dürfte daher Belgien für eine Ursprungssuche in Betracht gezogen werden.

MOULIN DE LA GALETTE

Vs.: **MOULIN DE LA GALETTE**, Windmühle, 2 Rosetten

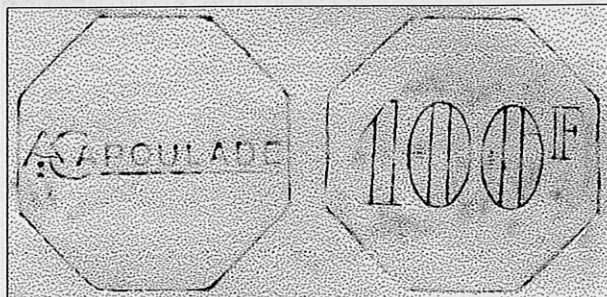
Rs.: 40 ¢, 2 Verzierungen

0012 ● 30,5 mm ø; Messing; ↓↓

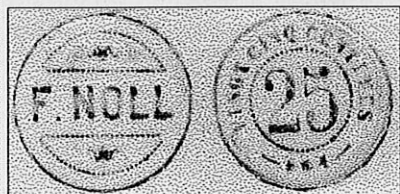
**REFECTOIRE H.S.S.**Vs.: **REFECTOIRE H.S.S.**, fliegender großer Vogel

Rs.: 20

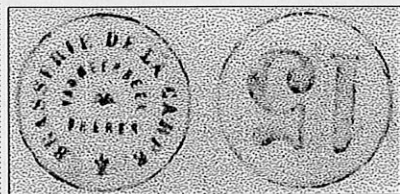
0013 ● 19,3 mm ø; Zink; ↓↓; militärisch?

A CAPOULADEVs.: **A CAPOULADE**Rs.: 100^F

0014 ● 36,8 x 36,8 mm; Messing; ↓↓

F. NOLLVs.: **F. NOLL**, VerzierungenRs.: **VINGT-CINQ CENTIMES**, 25 im Perlkreis, Verzierungen

0015 ● 24,2 mm ø; Kupfer; ↓↓

BRASSERIE DE LA CARPEVs.: **BRASSERIE DE LA CARPE VAN MEERBEEK FRERES**, Verzierungen

Rs.: 15

0016 ● 23,8 mm ø; Zink; ↓↑

JULIO MOLINAVs.: **JULIO MOLINA PACARA AL PORTADOR**

6 c, Zahnkreis

Rs.: Zahnkreis

0017 ● 23,5 mm ø; Messing

**Im Katalogteil benutzte und zitierte Literatur:**

Gadoury/Elie: (Gadoury, Victor - Elie, Roland: (1990) Monnaies de Nécessité Françaises 1789 - 1990, Victor Gadoury, Monte-Carlo).

Menzel: (Menzel, Peter: (1993) Deutsche Notmünzen und sonstige Geldersatzmarken 1840 - 1990, zwei Bände: Band I A-L, Band II M - Z, Münzhandel + Verlag B. Strothotte, Gütersloh).

Weiller: (Weiller, Raymond: (1994) Jetons Luxembourgeois Modernes, Documents Socio-Culturels des XIX^E-XX^E Siècles, Publications d'Histoire l'Art et d'Archéologie de l'université Catholique de Louvain LXXXIV, Numismatica Lovaniensia 14, Luxembourg).

INSERATE

Notmünzen + Wertmarken, LPG-Marken, Müllmarken, Biermarken usw.

Fordern Sie unsere Liste an!

Fundus für Sammler GmbH

Postfach 51, D-38522 Sassenburg

Tel. (0 53 62) 46 35, Fax (0 53 62) 6 15 67

Angebotsliste **Marken** gegen frankiertem Rückumschlag
unter: Günter Wilhelm, Franz-Stephan-Straße 10,
D-07549 Gera.

Für unseren Katalog „Müllmarken der DDR“, 6. Ausgabe, 1998, suchen wir noch Müllmarken der DDR zu kaufen. Der neue Katalog erscheint Ende 1997/ Anfang 1998 für ca. DM 50,00 zzgl. Versandkosten. Zuschriften an: Dietmar Schäfer, Mühlenweg 25, D-14727 Premnitz, Telefon: 03386-281268/Fax: 03386-283728/E-mail: Dietmar@AOL.COM.

Wertmarken von **Rumänien** kauft und tauscht. E. Schäffer, Siemensstraße 3, D-74626 Bretzfeld.

Suche Marken und Zeichen von **Wiesbaden** und Umgebung. Gutes Tauschmaterial vorhanden. Matthias Koch, Am Pfingstborn 6, D-65232 Taunusstein-Wehen, Tel: 0621-822885/Fax: 823717.

Ca. 5 kg meist moderne Marken und Zeichen DM 150,- sowie ca. 550 Stück Spielgeld DM 100,- plus Porto. Rainer Seibert, Muffgasse 7, D-61250 Usingen, Tel. 06081-12785.

Gegen DM 3,- Rückporto erhalten Sie meine neue Liste Marken, Zeichen etc. mit ca. 700 Positionen. Rainer Seibert, Muffgasse 7, D-61250 Usingen, Tel. 06081-12785.